
Von: Krippgans, Christoph <christoph.krippgans@rhein-sieg-netz.de>
Gesendet: Donnerstag, 16. Dezember 2021 15:04
An: Braunsteiner, Dominik
Cc: Semrau, Jeremy
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 20/3S "Sumpfweg-Süd" - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange -

Sehr geehrter Herr Braunsteiner,
gegen die Aufhebung der Bebauungsplanung und die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Einwendungen, sofern die vorhandenen Gas- und Wasserleitungen in diesem Bereich unverändert bestehen bleiben können.

Das bedeutet, dass im Bereich der bestehenden Leitungen keine Veränderungen der Geländehöhe und keine Pflanzung von Bäumen über den Leitungen erfolgen dürfen.

Den Leitungsbestand können Sie unter <https://www.rhein-sieg-netz.de/service/netzplanauskunft/> abrufen.
Bei Fragen dazu, einfach kurz melden.

Freundliche Grüße
Christoph Krippgans

=====
Dipl.-Ing. (FH) Christoph Krippgans
Fachgebiet Qualitätssicherung

Rhein-Sieg Netz GmbH
Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 0224195921452
Telefax 022419592151452

christoph.krippgans@rhein-sieg-netz.de
www.rhein-sieg-netz.de

=====
Geschäftsführer:
Dr. Andreas Esser
Heike Witzel

Handelsregister: AG Siegburg HRB 13156

Ein Unternehmen der  **rhenag**
EnergieZukunft. Seit 1872.

Von: Schmidt, Andrea <Andrea.Schmidt@koenigswinter.de>
Gesendet: Donnerstag, 16. Dezember 2021 13:59
An: Schmidt, Andrea <Andrea.Schmidt@koenigswinter.de>
Cc: Braunsteiner, Dominik <Dominik.Braunsteiner@koenigswinter.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 20/3S "Sumpfweg-Süd" - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag von Herrn Braunsteiner SB610 übersende ich Ihnen anliegendes Schreiben.

Bei eventuellen Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Braunsteiner.

Ansprechpartner: Dominik Braunsteiner, Telefon: 02244/889-156 oder E-Mail:
dominik.braunsteiner@koenigswinter.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andrea Schmidt

Stadt Königswinter

Sachbearbeiterin Technische Verwaltung

Obere Str. 8

53639 Königswinter - Thomasberg

Tel.: 02244/889-127

Fax: 02244/889-101

andrea.schmidt@koenigswinter.de

www.Koenigswinter.de



 Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese e-Mail drucken.

Niederschrift über die Online-Planauskunft

Auskunft über die Lage von Versorgungseinrichtungen (Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung und Wärme) im Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers

Planauskunfts-Nr.:	2021_12_29_04
Angefordert am:	29.12.2021 14:09 Uhr
Firma:	Stadt Koenigswinter
vertreten durch Frau/Herr:	Vera Andres
Verwendungszweck:	Planung
Ortsangabe zur Maßnahme:	Königswinter Hauptstr. 200
Beschreibung der Maßnahme:	61 26 20/3S-1
Beginn der Baumaßnahme:	29.12.2021
Art des Aufbruchs:	ohne Aufbruch

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Vera Andres,

als Anlage werden Ihnen die Leitungspläne über vorhandene Leitungen in dem durch Sie angefragten Bereich für die nachfolgenden Gewerke übermittelt:

Gas, Wasser

Die Inhalte des Merkblattes 61-1Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu beachten. Für Rückfragen wenden Sie sich an Herrn/Frau Christoph Krippgans
Mail: christoph.krippgans@rhein-sieg-netz.de oder Tel.: +49 (2241) 95921-452

Die vorhandenen Bestandsplanunterlagen wurden dem Nutzer auf Grund der geschlossenen Vereinbarung und dem unten aufgeführten Freistellungsvermerk elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Anlagen:

- 8 Seiten Merkblatt 61_1 Schutz_von_Versorgungsanlagen
- 3 Seiten Merkblatt 61_13 Merkblatt_Planauskunft_Freistellungsvermerk_Zeichenerklärung
- 1 Seite Plot-Übersicht
- 6 Seiten Planauskunft Gas
- 6 Seiten Planauskunft Wasser

Schutz von Versorgungsanlagen

1. Allgemeines

- (1) Wer an Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken Schäden verursacht, setzt sich den Schadenersatzansprüchen des Leitungsbetreibers aus und kann darüber hinaus strafrechtlich mit Höchststrafen bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Delikte fahrlässig begangen werden.
- (2) Versorgungsleitungen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch durch private Grundstücke, Felder, Wiesen und Waldstücke geführt.
- (3) Zur Verhütung von Schäden an Leitungen und den Umhüllungen der Leitungen müssen daher die nachfolgenden Regelungen beachtet werden.

2. Erkundigungspflicht

- (1) Vor Aufnahme der Bauarbeiten in öffentlichen oder privaten Grundstücken hat der Bauherr oder das bauausführende Unternehmen bei allen in Betracht kommenden Versorgungsunternehmen unmittelbar vor Baubeginn eine **aktuelle** Auskunft über das Vorhandensein von Versorgungsleitungen in der Nähe der Arbeitsstelle einzuholen. Verzögert sich der Baubeginn, ist eine neue Auskunft einzuholen.
- (2) Über die tatsächliche Lage und Überdeckung der Leitungen hat sich das Bauunternehmen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. Suchschlitze, Ortung) selbst Gewissheit zu verschaffen.
- (3) Die Aufnahme der Arbeiten im Leitungsbereich ist rechtzeitig mitzuteilen. Sind Erdgastransportleitungen von der Baumaßnahme betroffen, ist vor Baubeginn eine Einweisung vor Ort mit der zuständigen Netzgesellschaft durchzuführen (s. Abschnitt 9).

3. Erdarbeiten

- (1) Im unmittelbaren Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Erdarbeiten nur in Handschachtung mit größter Vorsicht durchgeführt werden. Der Einsatz von maschinellen Baugeräten in einem Abstand von weniger als 0,3 m von den Leitungen ist unzulässig. Die Querung von Versorgungsleitungen mit Erdraketen darf bei einem Abstand $\leq 1,0$ m nur nach vorheriger Freilegung der zu kreuzenden Leitung und unter Beobachtung erfolgen. Spitze Geräte, wie Dorne, Schnurpfähle, Bohrer oder Ähnliches dürfen oberhalb von Leitungen nicht eingetrieben oder eingesetzt werden.
- (2) Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht abzusichern. Widerlager dürfen nicht hinter graben oder freigelegt werden.
- (3) Das Freischachten von Fernwärmeleitungen darf nur unter Aufsicht der Netzgesellschaft erfolgen.
- (4) Werden Leitungen oder Warnbänder an Stellen gefunden, die nicht im Planwerk enthalten sind, so ist die zuständige Netzgesellschaft unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zur endgültigen Klärung sofort einzustellen.

4. Gefahren

- (1) Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, z.B. bei Aufgrabungen, Aushebungen von Baugruben, Bohrungen, Pressungen, beim Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Spundwänden, Bohrern und Dornen besteht immer die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden.

Schutz von Versorgungsanlagen

- (2) Bei Wasser und Fernwärmeleitungen kann das ausströmende Wasser zu Unterspülungen von Straßen und sonstigen Bauwerken führen, mit der Folge des Absinkens und Einstürzens.
- (3) Bei Fernwärmeleitungen können neben Sachbeschädigung auch die Gefährdung von Leib oder Leben der arbeitenden Personen durch Verbrühung entstehen.
- (4) Bei einer Beschädigung von Gasleitungen besteht die Gefahr des Gasaustritts und damit Brand-, Verpuffungs- oder Explosionsgefahr.
- (5) Bei Stromkabel und Freileitungen besteht bei unsachgemäßer Fremdeinwirkung die Gefahr des Stromschlages. Dabei können erhebliche Gefährdungen (Verbrennungen, Muskelverkrampfungen, Atemstillstand, Herzstillstand,...) für den Menschen entstehen.
- (6) Grundsätzlich ist VOB, Teil C mit den dort genannten Normen zu beachten. Insbesondere wird auf DVGW GW 315 (H) sowie auf DIN 18300 verwiesen.

5. Erddeckung

- (1) In der Regel liegen Erdkabel und Gasleitungen in Tiefen von 0,50 bis 1,00 m, Wasser- und Fernwärmeleitungen in Tiefen von 0,50 bis 2,00 m unterhalb der Erdoberfläche.
- (2) Größere oder geringere Tiefenlagen sind möglich. Letzteres gilt insbesondere bei kreuzenden Anlagen.
- (3) Die Versorgungsleitungen können in Rohre oder Formsteine eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckfolien, -platten, Ziegelsteinen usw. abgedeckt oder auch frei im Erdreich mit oder ohne Warnband verlegt worden sein.
- (4) Diese Schutzvorrichtungen und Abdeckungen sind ein Warnschutz und sollen den Aufgrabenenden auf das Vorhandensein von Versorgungsleitungen aufmerksam machen.

6. Nahwärme- / Fernwärmeleitungen

- (1) Das Freischachten von Nahwärme- / Fernwärmeleitungen darf nur unter Aufsicht der Netzgesellschaft erfolgen.
- (2) Durch die Freischachtung größerer Trassenabschnitte besteht die Gefahr des Ausknickens.
- (3) Die Tabellen und Diagramme der AGFW zur Ermittlung der maximal möglichen Freischachtungslängen und für Freigrabung und Verringerung der Überdeckungshöhe sind anzuwenden.

7. Freilegen von Leitungen und Kabel und Wiederverfüllen

- (1) Werden Leitungen freigelegt, so sind sie mit aller Vorsicht zu sichern. Unter Umständen sind besondere Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen erforderlich (z.B. Stromabschaltung, bauliche Unterfangung). In jedem Fall ist die zuständige Netzgesellschaft über die Freilegung sowie Art und Umfang der Sicherungsarbeiten zu informieren.
- (2) Freigelegte Kabelformzüge sind aufzuhängen und in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern.
- (3) Nach Überprüfung der Umhüllung durch die Netzgesellschaft und nach deren ausdrücklicher Freigabe ist eine Sandbettung und -deckung in entsprechender Dicke einzubringen.
- (4) Bei Wiederverfüllung im Bereich der freigelegten Leitungen, ist das Erdreich zunächst bis in Höhe des Leitungsplanums einzufüllen und lagenweise zu verdichten.
- (5) Die Leitungen sind nach Vorgabe der Netzgesellschaft mit Warnbändern bzw. Abdecksteinen oder dergleichen abzudecken.
- (6) Die weitere Verfüllung von Gräben und das Verdichten haben nach den entsprechenden Vorschriften zu erfolgen.

Schutz von Versorgungsanlagen

8. Maßnahmen bei Beschädigungen

- (1) Jede Beschädigung einer Leitung oder deren Umhüllung ist unverzüglich der Netzgesellschaft zu melden, auch wenn sie zunächst unbedeutend erscheint. Dadurch besteht die Möglichkeit schwerwiegende und kostenintensive Folgeschäden zu verhindern.
- (2) Die Anwesenheit eines Beauftragten der Netzgesellschaft entbindet den Bauunternehmer oder dessen Beauftragten nicht von der Haftung bei Beschädigung von Leitungen. Auch wenn der Beauftragte der Netzgesellschaft Angaben zur Sicherung von Leitungsanlagen macht, so wird hierdurch die Haftung des bauausführenden Unternehmens nicht berührt.
- (3) Wenn ein Kabel oder eine Rohrleitung beschädigt worden ist, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Grundsätzlich gilt:

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Bereitschaftsdienst der Netzgesellschaft unverzüglich benachrichtigen.

Rufnummer des Bereitschaftsdienstes: +49 800 6 48 48 48

- Erforderlichenfalls sind Polizei und/oder Feuerwehr zu benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen sind mit der Netzgesellschaft und den zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der Netzgesellschaft verlassen oder wenn der Aufenthalt eine Gefahr darstellen würde.

(4) Beschädigung von Gasleitungen

- Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr. Deshalb ist folgendes strikt zu beachten:
 - Funkenbildung vermeiden,
 - nicht rauchen,
 - kein Feuer anzünden,
 - Brenner und dergleichen sofort ausschalten,
 - keine elektrischen Anlagen bedienen,
 - sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!
- Besteht die Möglichkeit, dass Gas in angrenzende Gebäude gelangt ist, sind sofort Türen und Fenster zu öffnen und die betroffenen Personen zu evakuieren.

(5) Beschädigung von Wasser- / Nahwärme- / Fernwärmeleitungen

- Ausströmendes Wasser steht unter Druck. Es besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.
- Bei Nahwärme-/ Fernwärmeleitungen hat das Wasser eine Temperatur von bis zu 90°C. Es besteht Verbrühungsgefahr!

(6) Beschädigung von Stromkabeln:

- Beschädigte Stromkabel sind sofort gegen unbeabsichtigtes Berühren zu sichern. Der Gefahrenbereich ist abzusperren und zu beaufsichtigen.

Schutz von Versorgungsanlagen

9. Erdgastransportleitungen

Für Erdgastransportleitungen gelten zudem folgende Anweisungen:

- (1) Erdgastransportleitungen sind in der Regel mit einer **Erddeckung** von ca. 0,8 m verlegt.
- (2) Die Deckung kann in Ausnahmefällen auch geringer sein, da sich die Angaben und Pläne auf den Verlegungszeitpunkt beziehen und zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen im Oberflächenniveau nicht berücksichtigen. Das gilt auch für das innerhalb des Schutzstreifens mitverlegte Fernmeldekabel.
- (3) Die Erdgastransportleitungen der Netzgesellschaft sind grundsätzlich in einem Schutzstreifen von 4,0 m Breite verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff, BGB) gesichert ist.
- (4) Die Erdgastransportleitungen der Netzgesellschaft sind **kathodisch** gegen Element- und Streuströme geschützt.
 - Entsprechende Anlagen sind zum Teil im Schutzstreifen der Transportleitung verlegt und durch deren beschränkte persönliche Dienstbarkeit rechtlich abgesichert.
 - Zum Teil verlaufen die Anlagen außerhalb des Schutzstreifens der Transportleitung und haben dann einen eigenen Schutzstreifen von 1,0 m bis 4,0 m Breite, der durch eine eigene beschränkte persönliche Dienstbarkeit rechtlich abgesichert ist.
- (5) Die einschlägigen Leitsätze der VDE- und AfK-Empfehlungen sind vom Kreuzungspartner zu beachten.
- (6) Bei Arbeiten innerhalb der Schutzstreifen sind aufgrund der technischen Bestimmungen und Vorschriften (DVGW - Regelwerk) folgende Auflagen einzuhalten:
 - Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung der Netzgesellschaft.
 - Der Einsatz von Baumaschinen ist nur nach vorheriger Einweisung oder unter Aufsicht des zuständigen Beauftragten der Netzgesellschaft zulässig.
 - Das Befahren der Erdgastransportleitungen der Netzgesellschaft mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit der Netzgesellschaft erlaubt.
 - Der Zugang bzw. die Zufahrt zur Erdgastransportleitung der Netzgesellschaft muss in jedem Fall gewahrt bleiben.
 - Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht erlaubt. Mauern, Gatter, Zäune und dgl. dürfen nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Beauftragten der Netzgesellschaft errichtet werden.
 - Das Lagern von Material, Gerät und Erdaushub innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht gestattet. Bäume und Tiefwurzeln Sträucher dürfen nur im lichten Abstand von je 2,0 m rechts und links der Leitungssachse angepflanzt werden, damit der Trassenverlauf sichtbar und begehbar bleibt.
 - Niveauänderungen sind nur nach vorheriger Absprache statthaft.
 - Die bis an die Erdoberfläche reichenden Armaturen sind zu schützen und durch Absperrungen zu sichern.
 - Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung der Netzgesellschaft nicht entfernt oder versetzt werden. Die Netzgesellschaft behält sich vor, nach Fertigstellung der Arbeit das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen zu Lasten des Bauträgers vorzunehmen.
In der Örtlichkeit angezeigte Punkte hat der Bauträger / Unternehmer zu seinen Lasten zu übernehmen und zu sichern.

Schutz von Versorgungsanlagen

- Zur Vermeidung schädlicher Einwirkungen durch Zusatzspannungen, hervorgerufen durch Sprengungen, Durchpressungen oder Rammarbeiten, ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Beauftragten der Netzgesellschaft die Leitung vorsorglich freizulegen.
 - Die Ableitung von Abwässern in den Schutzstreifen ist vorher mit der Netzgesellschaft abzustimmen.
- (7) Bei der Kreuzung und Parallelführung mit Erdgastransportleitungen der Netzgesellschaft und Kabeln ist folgendes zu beachten:
- Im Kreuzungsbereich ist ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m einzuhalten. Sollte der Mindestabstand aus irgendeinem Grunde unterschritten werden müssen, so ist hierüber vorher mit dem zuständigen Beauftragten der Netzgesellschaft Rücksprache zu nehmen und die Genehmigung einzuholen. Eine zusätzliche Isolation der neu zu verlegenden Anlage im Kreuzungsbereich über mindestens 1,0 m rechts und links der gekreuzten Rohraußenkanten wird empfohlen.
 - Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung der Netzgesellschaft zu verlegen. Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Netzgesellschaft nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen technischen Abstimmung sowie des Abschlusses eines Interessenabgrenzungsvertrages bei mehr als 100 m Parallelverlauf.
 - Die Erdgastransportleitung der Netzgesellschaft darf nur in Übereinstimmung mit der Netzgesellschaft freigelegt und wieder verfüllt werden. Sie ist so zu sichern, dass eine Lageänderung des Rohres verhindert und die Isolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.
Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Erdgastransportleitung der Netzgesellschaft etwa 15 bis 20 cm mit steinfreiem neutralem Boden eingepackt werden. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Ab 0,3 m bis 0,6 m können Geräte bis AT 2000 und ab 0,6 m und mehr Geräte bis AT 5000 eingesetzt werden. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes Material und kein Bauschutt verwendet werden. Die Entfernung oder Freilegung von Fundamenten an der Erdgastransportleitung der Netzgesellschaft ist nicht zulässig.
 - Kabel- und Kanalschächte sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. In Sonderfällen sind Anlagen dieser Art fugendicht zu verputzen und mit einer dichtenden Masse zu streichen.
 - Die Notwendigkeit der Einrichtung einer Potentialmessstelle ist jeweils zu prüfen. Erforderlichenfalls wird sie auf Kosten des Eigentümers der hinzukommenden Leitung eingerichtet.
- (8) Vor Aufnahme der Arbeiten ist der zuständige Netzservice der Netzgesellschaft zu verständigen, damit der Leitungsverlauf in der Örtlichkeit gekennzeichnet und die Arbeiten im Bereich der Erdgastransportleitung der Netzgesellschaft überwacht werden können.
- (9) Wo es nach Auffassung der Netzgesellschaft zum Schutze der Leitungen erforderlich ist, wird von der Netzgesellschaft eine Sicherheitsaufsicht abgestellt, deren Weisungen Folge zu leisten ist. Die Kosten der Sicherheitsaufsicht hat der Bauträger / Unternehmer zu erstatten.

Die Netzgesellschaft bittet - im beiderseitigen Interesse - bereits bei der Planung über alle Vorhaben im Bereich der Erdgastransportleitung der Netzgesellschaft um Mitteilung, damit evtl. erforderliche Maßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können. Die Netzgesellschaft verweist insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I. Seite 341).

Schutz von Versorgungsanlagen

10. Freileitungen

Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines elektrischen Überschlages akute Lebensgefahr, wenn Körperteile oder Gegenstände in den Schutzbereich von Freileitungen eindringen.

(1) Es sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Auch bei normalerweise schlecht leitenden Materialien kann bei Nässe ein Stromüberschlag erfolgen, zum Beispiel beim unvorsichtigen Schwenken von nassen und feuchten Dachsparren bei deren Einbau.
- Das Ausschwingen der Leitungsseile bei Wind ist bei der Bemessung des Sicherheitsabstandes zu berücksichtigen.
- Bei der Feststellung des notwendigen Schutzabstandes sind Spannungshöhe, Art der Arbeit, sowie verwendete Ausrüstung zu berücksichtigen.
- Können die Schutzabstände zu elektrischen Freileitungen nicht eingehalten werden, muss für die Dauer der Arbeiten deren spannungsfreier Zustand sicher hergestellt sein. In allen Zweifelsfällen ist der Ansprechpartner der Netzgesellschaft zu Rate zu ziehen.

(2) Bei der Verwendung von Baugeräten sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen bei Freileitungen einzuhalten:

- bis 1.000 Volt (Niederspannung) Schutzabstand ≥ 1 m nach allen Seiten
- über 1.000 Volt bis 20.000 Volt Schutzabstand ≥ 3 m nach allen Seiten
- bei unbekannter Spannung Schutzabstand ≥ 3 m nach allen Seiten

Die einzuhaltenden oben angegebenen Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit der Netzgesellschaft erforderlich. Die Netzgesellschaft erteilt über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

(3) In der Niederspannungsfreileitung sind unterschiedliche Seile und Materialien im Einsatz. Neben den nicht isolierten, also blanken Leiterseilen, gibt es auch isolierte Einzelseile (NFYW), Bündelleitungen (NFA2X) oder Tragseilkabel (YTK). Kann der Schutzabstand bei nicht isolierten (blanken) Leitern nicht eingehalten werden, muss für die Dauer der Arbeiten deren spannungsfreier Zustand sicher hergestellt sein oder müssen die Spannung führenden Teile von Mitarbeitern der Netzgesellschaft oder Fachfirmen im Auftrag der Netzgesellschaft durch Abdecken oder Abschränken geschützt sein. Eine Kontaktaufnahme zur Netzgesellschaft vor Baubeginn hat gemäß BGV C22 ausschließlich durch das ausführende Bauunternehmen (in der Regel Dachdecker) zu erfolgen. Isolierte Einzelseile (NFYW), Bündelleitungen (NFA2X) oder Tragseilkabel (YTK) erfüllen bauartbedingt die Forderungen zum Schutz gegen unbeabsichtigtes Berühren. Mechanische Beanspruchungen bei der Ausführung von Bauarbeiten sind unbedingt zu vermeiden. Aber auch von diesen ummantelten Seilen kann Gefahr ausgehen, wenn die Isolierung nicht mehr vollständig intakt oder durch äußere Einwirkungen offensichtlich beschädigt ist. In diesem Fall sind die Arbeiten einzustellen und ist unverzüglich die Netzgesellschaft zu kontaktieren.

(4) Erfahrungen haben beispielsweise gezeigt:

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer einzuschätzen.
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers.

Schutz von Versorgungsanlagen

- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus.
 - Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung.
- (5) Beim Abladen eines Kippers oder Heben/Bewegen von Lasten konzentriert sich der Fahrer eher auf den Ablade- oder Bewegungsvorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung. Bei einer unumgänglichen Annäherung an eine Freileitung sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
- Ständige Beaufsichtigung durch eine Elektrofachkraft, mindestens jedoch durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person, die selbst nicht mitarbeiten darf, die Bewegungen der Personen und Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt.
 - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
 - Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung
 - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters der Netzgesellschaft)
 - Begrenzung des Schwenkbereiches des Kranes

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Absprache mit der Netzgesellschaft eine andere Lösung gefunden werden.

- (6) Die Beschädigung von Mastern (zum Beispiel Bandeisen, Kupferseile) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich der Netzgesellschaft anzuzeigen. Sperrungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.
- (7) Wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist, besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es sind dann folgende Hinweise zu beachten:
- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
 - Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeugs den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen.
 - Sich nähernde Personen sind zu warnen.
 - Gelingt das Entfernen des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich (zum Beispiel Fahrzeugbrand), nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein.
 - Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 20 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (zum Beispiel Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen
 - Es ist unverzüglich die Netzgesellschaft zu benachrichtigen.

Schutz von Versorgungsanlagen

11. Unterweisung von bauausführenden Personen

Dem bauausführenden Unternehmen wird empfohlen, alle Mitarbeiter über den Inhalt dieses Merkblattes zu schulen.

12. Telefonnummern

Die jeweilige Netzgesellschaft ist unter den folgenden Telefonnummern erreichbar:

<u>Bereitschaftsdienst</u> Für alle Versorgungsgebiete im Störfall oder bei Gefahr im Verzug		+49 800 6 48 48 48	
Rhein-Sieg-Netz GmbH			
<u>Netzservice Siegburg</u> Für Siegburg, St. Augustin, Lohmar und Neunkirchen-Seelscheid		Wilhelm-Ostwald Str. 10 53721 Siegburg	02241 / 107 - 100
<u>Netzservice Königswinter</u> Für Königswinter und Niederkassel		Cäsariusstraße 99 53639 Königswinter	02223 / 9232 - 0
Für Mettmann und Rommerskirchen		Hammerstraße 24 40822 Mettmann	02104 / 9508 - 0
<u>Netzservice Hennef</u> Für Hennef		Wehrstraße 111 53773 Hennef	02242 / 9210 - 0
<u>Netzservice Eitorf</u> Für Eitorf, Windeck, Ruppichteroth, Freudenberg und Much		Asbacher Straße 140 53783 Eitorf	02243 / 9195 - 0
Westerwald-Netz GmbH			
<u>Netzservice Betzdorf</u> Für Betzdorf, Kirchen, , Herdorf, Daaden, Bad Marienberg, Hachenburg, Gebhardshain, Altenkirchen, Hamm, Weyerbusch und Kircheib		Geishardtstraße 44 57518 Betzdorf / Alsdorf	02741 / 9211 - 0

Planauskunft – Freistellungsvermerk und Zeichenerklärung

1. Freistellungsvermerk

Der Leitungsplan zeigt lediglich, ob in dem von der Zeichnung umfassten Gebiet Leitungen vorhanden sind. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass Erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen.

Darüber hinaus darf infolge von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Leitungen, die seit 2010 stillgelegt sind, werden im Bestandsplan dokumentiert. Es muss immer damit gerechnet werden, dass ältere stillgelegte Leitungen vorliegen. Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen teilweise nicht dargestellt, können u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein. Stillgelegte Leitungen sind im Eigentum des Netzbetreibers und dürfen ohne Abstimmung mit diesem nicht entfernt oder verändert werden.

Darüber hinaus ist es erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen. Insbesondere im Bereich der Wasserversorgung sind im Bestandsplan nicht alle Hausanschlüsse eingetragen. Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse ist auszumessen. Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass in der Nähe von Versorgungsleitungen nur von Hand gearbeitet werden darf. Das gilt für den gesamten Bereich, in dem nach den vorstehenden Ausführungen mit Leitungen gerechnet werden muss.

Im Bestandsplan sind Bereiche besonders gekennzeichnet, die derzeit in Bearbeitung sind oder für die Planungen bestehen. Wenn der Planungsausschnitt von diesen Kennzeichnungen betroffen ist, muss eine Rücksprache mit dem Netzbetreiber erfolgen.

Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, übernehmen Sie die Haftung. Die Inhalte des Merkblattes 61-13 Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu beachten.

Planauskunft – Freistellungsvermerk und Zeichenerklärung

2. Zeichenerklärung

Gas

	Absperrarmatur, Schieber		Entlüfter
	Absperrarmatur, Hahn		Absperrtopf
	Absperrarmatur, Kugelhahn		Erdgastankstelle
	Absperrarmatur, Klappe		Blasenloch
	Absperrarmatur, Ventil		Druckmessstelle
	Leistungsabschluss		Druckmessstelle mit Ventil
	Materialwechsel, Reduzierung		KKS-Anode
	Markierungsstein		KKS-Einspeiseschrank
	Schilderpfahl		Isolierstück
	Längenausgleicher		Gasmuffe
	Längenausgleicher, Wellenform		Messkontakt
	Übernahme- / Übergabestation		Gasströmungswächter
	Verdichter		Gas Sanierungskapsel
	Kappe für Ortungsband		Kondensatorsammler
	Gaszähler		Riechrohr
	Hausanschluss		Schutzrohr
	Geortete Leitung: Anfang / Ende		

VGN		Versorgungsleitung Niederdruck
-----	--	--------------------------------

VGeN		Versorgungsleitung erhöhter Niederdruck
VGM		Versorgungsleitung Mitteldruck
VGD		Versorgungsleitung Hochdruck
HGD		Transportleitung Hochdruck

AGN		Hausanschlussleitung Niederdruck
AGeN		Hausanschlussleitung erhöhter Niederdruck
AGM		Hausanschlussleitung Mitteldruck
AGD		Hausanschlussleitung Hochdruck
		Stillgelegte Leitungen

Planauskunft – Freistellungsvermerk und Zeichenerklärung

Wasser

	Absperrarmatur, Schieber		Wasserzähler
	Absperrarmatur, Hahn		Hausanschluss
	Absperrarmatur, Kugelhahn		Unterflurhydrant
	Absperrarmatur, Klappe		Überflurhydrant
	Absperrarmatur, Ventil		Entlüfter
	Leistungsabschluss		Markierungsstein
	Materialwechsel, Reduzierung		Schilderpfahl
	Schutzrohr		

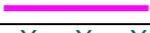
VW		Versorgungsleitung Wasser
AW		Hausanschlussleitung Wasser
		Stillgelegte Leitungen

Strom

	Hausanschluss
	Hausanschluss Schrank
	Trafostation
	Erder
	Schalter offen
	Schalter geschlossen
	Transformator
	Kabel im Ring
	Übergangsmuffe
	Muffe
	Kabelverteilerschrank

Beleuchtung

	Lichtpunkt
	Bushaltestelle
	Fußgängerüberweg
	Scheinwerfer allgemein
	Dachanker
	Aufhängepunkt
	Dachständer
	Mast
	Festplatzverteiler
	Kabelverteilerschrank

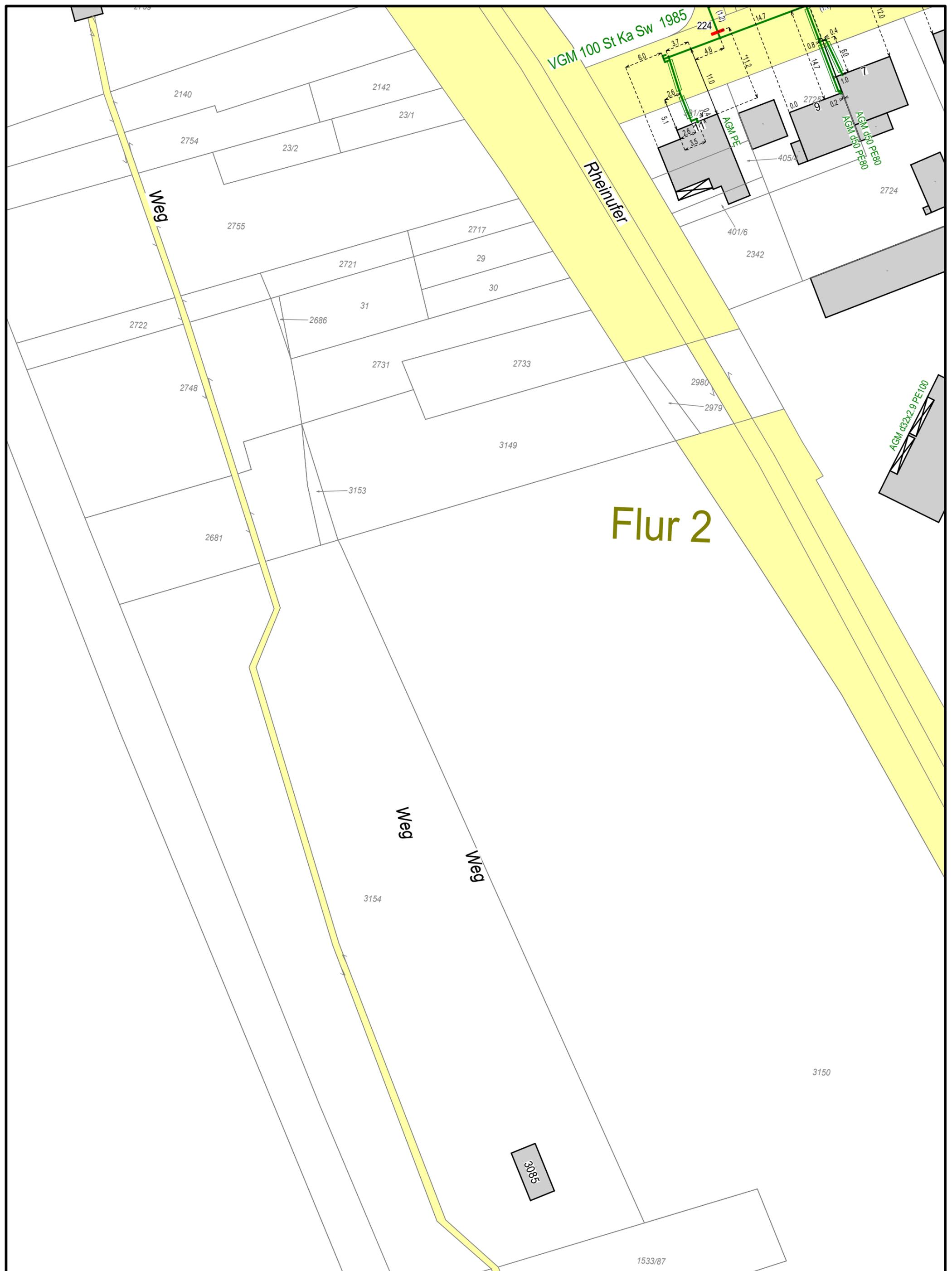
	Stromleitungen
	Stillgelegte Kabel



laufende Maßnahme (zwingend mit **Netzbetreiber** Kontakt aufnehmen)



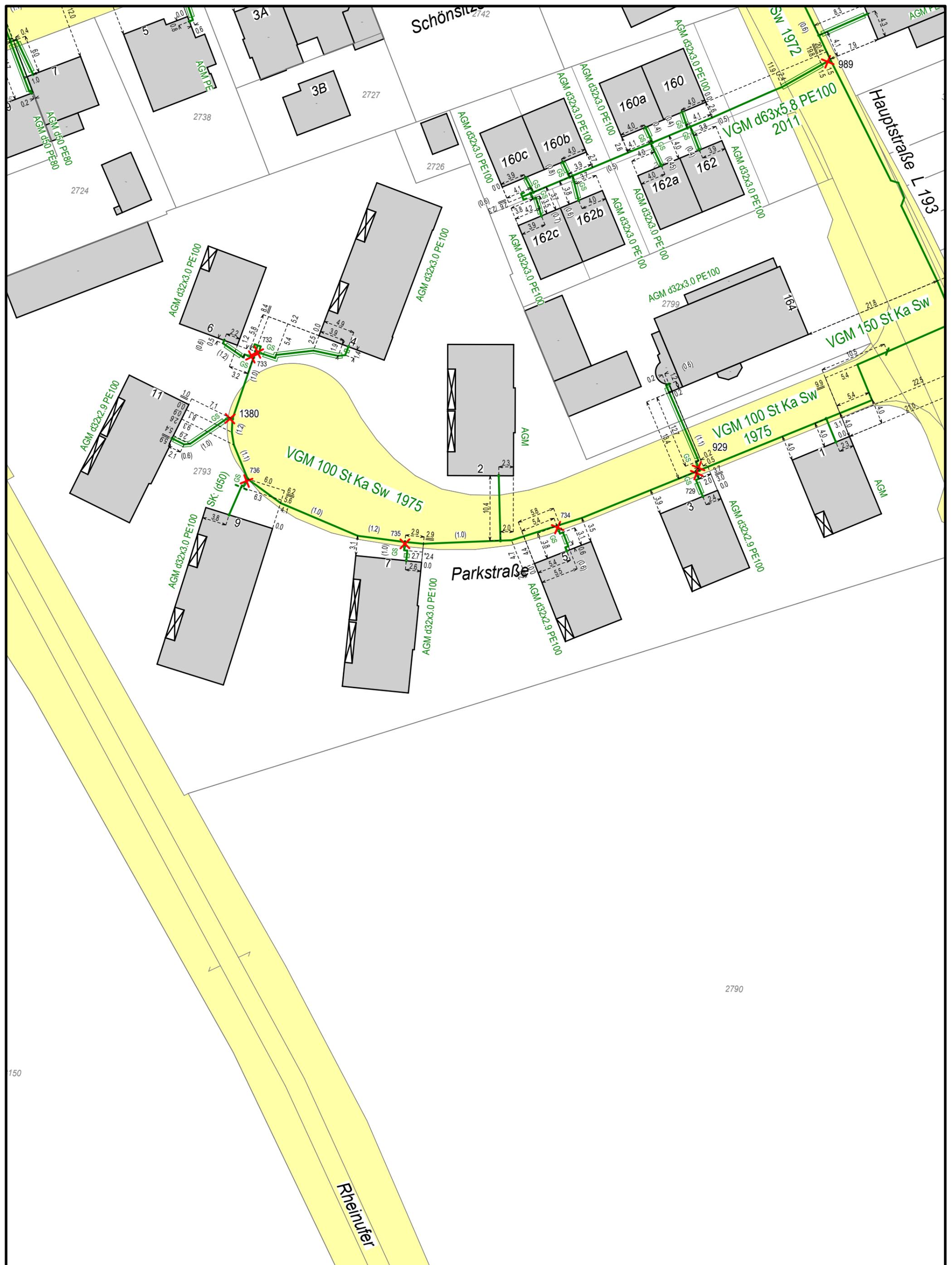
geplante Maßnahme (zwingend mit **Netzbetreiber** Kontakt aufnehmen)



Flur 2

Online-Planauskunft - Sparte: Gas		
Firma: Stadt Koenigswinter	Art des Aufbruchs: ohne Aufbruch	Hinweise zur Benutzung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 61_1
Ort: Königswinter	Verwendungszweck: Planung	
Straße: Hauptstr. 200	Beginn Maßnahme: 29.12.2021	
Maßnahme: 61 26 20/3S-1		
Druckdatum: 29.12.2021 14:07 Uhr	Maßstab: 1: 500	





Online-Planauskunft - Sparte: Gas

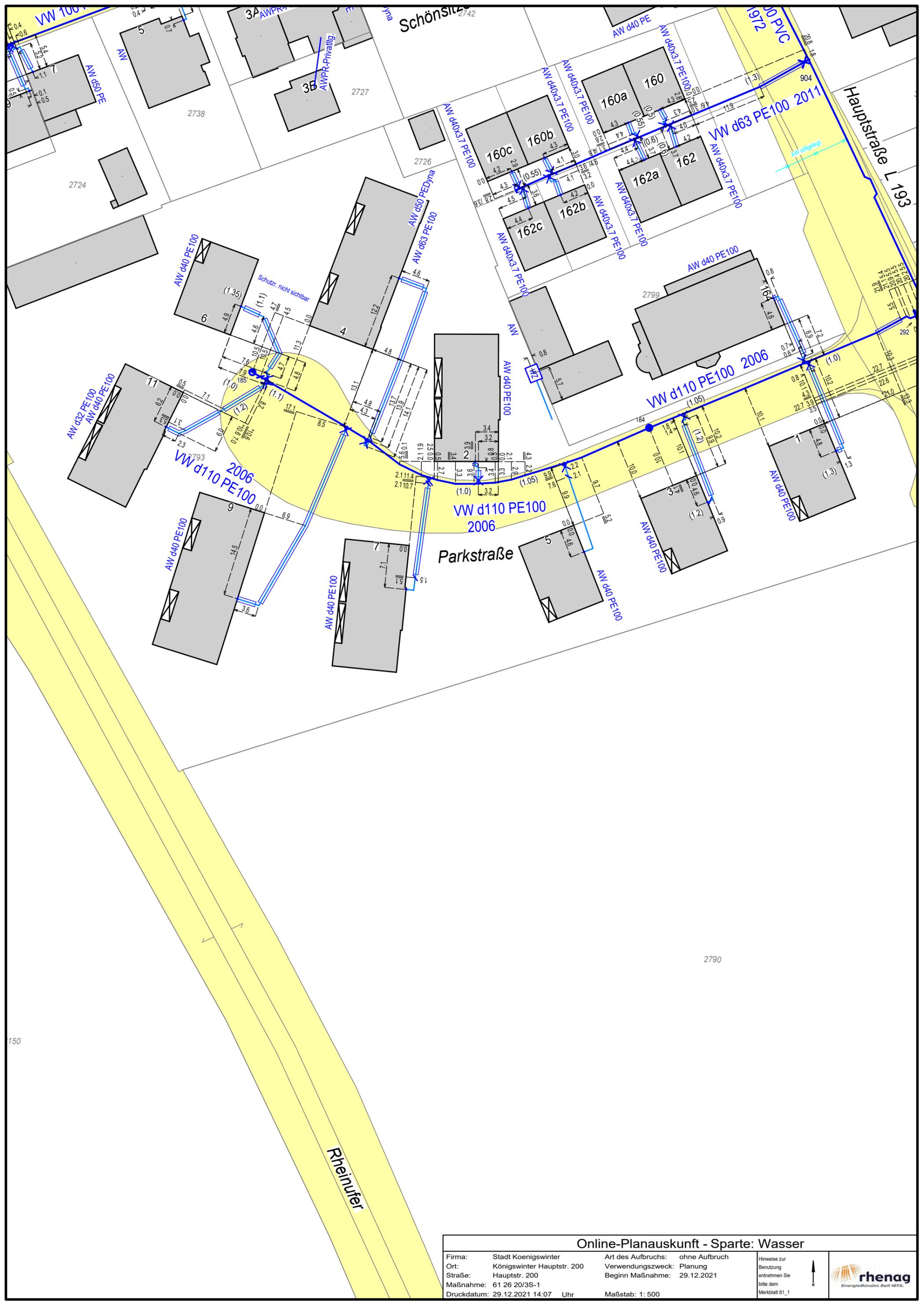
Firma: Stadt Koenigswinter
 Ort: Königswinter
 Straße: Hauptstr. 200
 Maßnahme: 61 26 20/3S-1
 Druckdatum: 29.12.2021 14:07 Uhr

Art des Aufbruchs: ohne Aufbruch
 Verwendungszweck: Planung
 Beginn Maßnahme: 29.12.2021

Hinweise zur
 Benutzung
 entnehmen Sie
 bitte dem
 Merkblatt 61_1



Maßstab: 1: 500



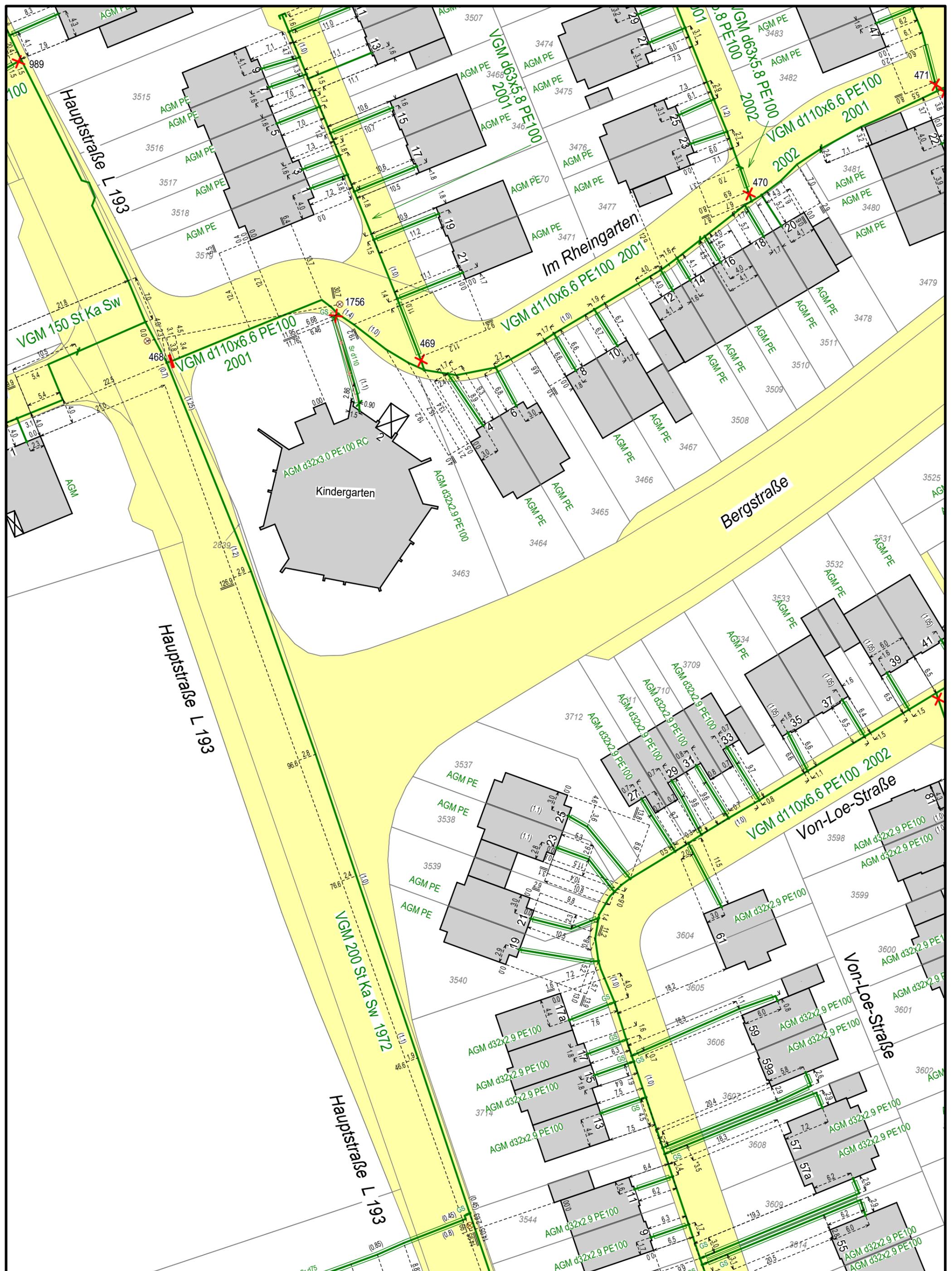
Online-Planauskunft - Sparte: Wasser

Firma: Stadt Koenigswinter
 Ort: Königswinter Hauptstr. 200
 Straße: Hauptstr. 200
 Maßnahme: 61 26 20/3S-1
 Druckdatum: 29.12.2021 14:07 Uhr

Art des Aufbruchs: ohne Aufbruch
 Verwendungszweck: Planung
 Beginn Maßnahme: 29.12.2021

Hinweise zur
 Benutzung
 entnehmen Sie
 bitte dem
 Merkblatt 61_1

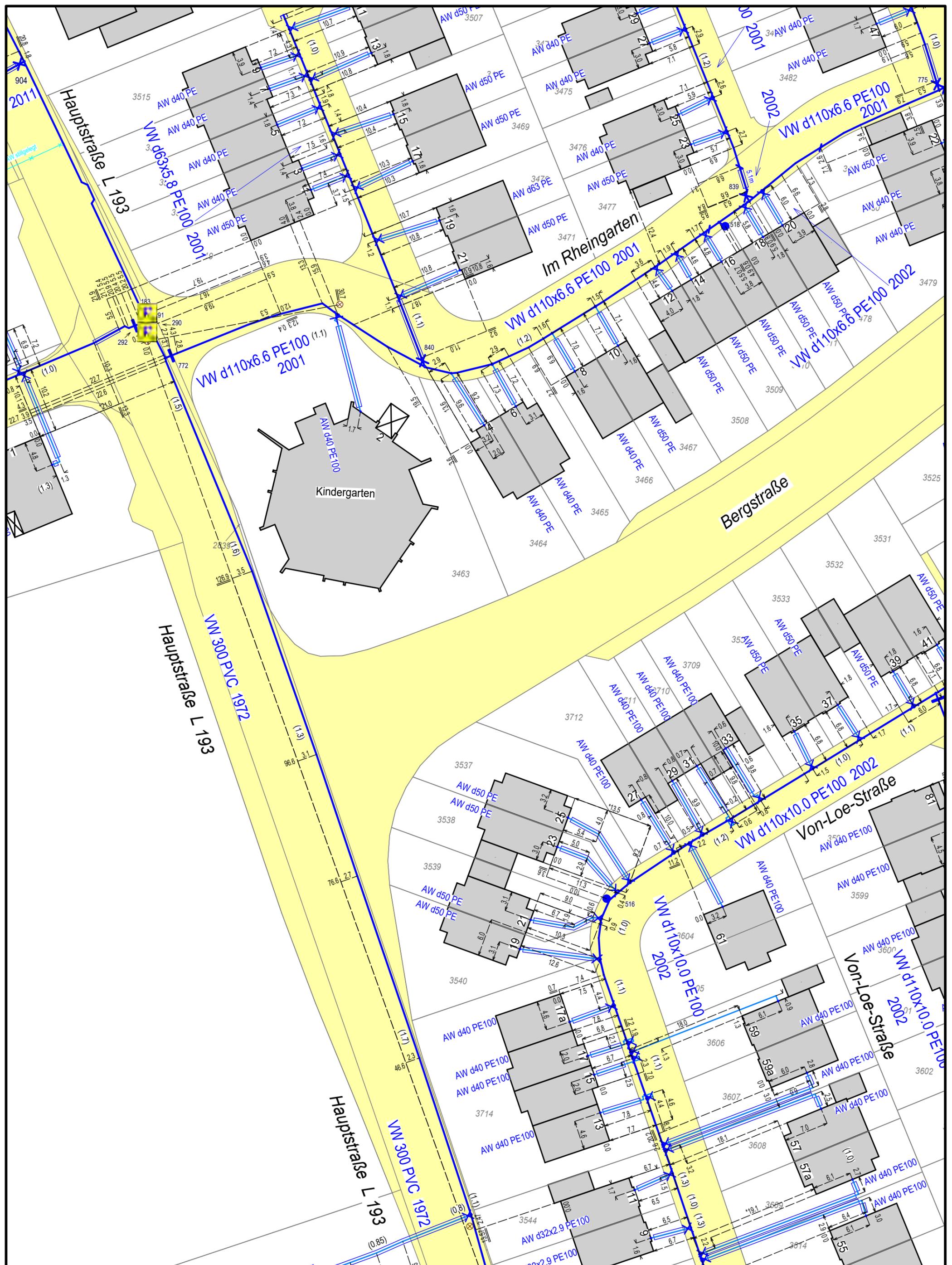




Online-Planauskunft - Sparte: Gas			
Firma:	Stadt Koenigswinter	Art des Aufbruchs:	ohne Aufbruch
Ort:	Königswinter	Verwendungszweck:	Planung
Straße:	Hauptstr. 200	Beginn Maßnahme:	29.12.2021
Maßnahme:	61 26 20/3S-1		
Druckdatum:	29.12.2021 14:08 Uhr	Maßstab:	1: 500

Hinweise zur
Benutzung
entnehmen Sie
bitte dem
Merkblatt 61_1

rhenag
EnergieBündel. Seit 1972.



Online-Planauskunft - Sparte: Wasser

Firma: Stadt Koenigswinter
 Ort: Königswinter Hauptstr. 200
 Straße: Hauptstr. 200
 Maßnahme: 61 26 20/3S-1
 Druckdatum: 29.12.2021 14:08 Uhr

Art des Aufbruchs: ohne Aufbruch
 Verwendungszweck: Planung
 Beginn Maßnahme: 29.12.2021
 Maßstab: 1: 500

Hinweise zur Benutzung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 61_1





Online-Planauskunft - Sparte: Wasser

Firma: Stadt Koenigswinter
 Ort: Königswinter Hauptstr. 200
 Straße: Hauptstr. 200
 Maßnahme: 61 26 20/3S-1
 Druckdatum: 29.12.2021 14:08 Uhr

Art des Aufbruchs: ohne Aufbruch
 Verwendungszweck: Planung
 Beginn Maßnahme: 29.12.2021
 Maßstab: 1: 500

Hinweise zur
 Benutzung
 entnehmen Sie
 bitte dem
 Merkblatt 61_1



Rheinufer

AGM d32x3.0 PE100 RC

Flur 2

3151

3387

2675

2670

3156

Weg
Weg

3448

3386

184

265

000

Online-Planauskunft - Sparte: Gas

Firma: Stadt Koenigswinter
Ort: Königswinter
Straße: Hauptstr. 200
Maßnahme: 61 26 20/3S-1
Druckdatum: 29.12.2021 14:08 Uhr

Art des Aufbruchs: ohne Aufbruch
Verwendungszweck: Planung
Beginn Maßnahme: 29.12.2021

Hinweise zur
Benutzung
entnehmen Sie
bitte dem
Merkblatt 61_1



Maßstab: 1: 500

30

Rheinufer

AW d40x3.7 PE100 RC

Flur 2

3151

3387

2675

2670

3156

Weg
Weg

3448

Online-Planauskunft - Sparte: Wasser

Firma: Stadt Koenigswinter
Ort: Königswinter Hauptstr. 200
Straße: Hauptstr. 200
Maßnahme: 61 26 20/3S-1
Druckdatum: 29.12.2021 14:08 Uhr

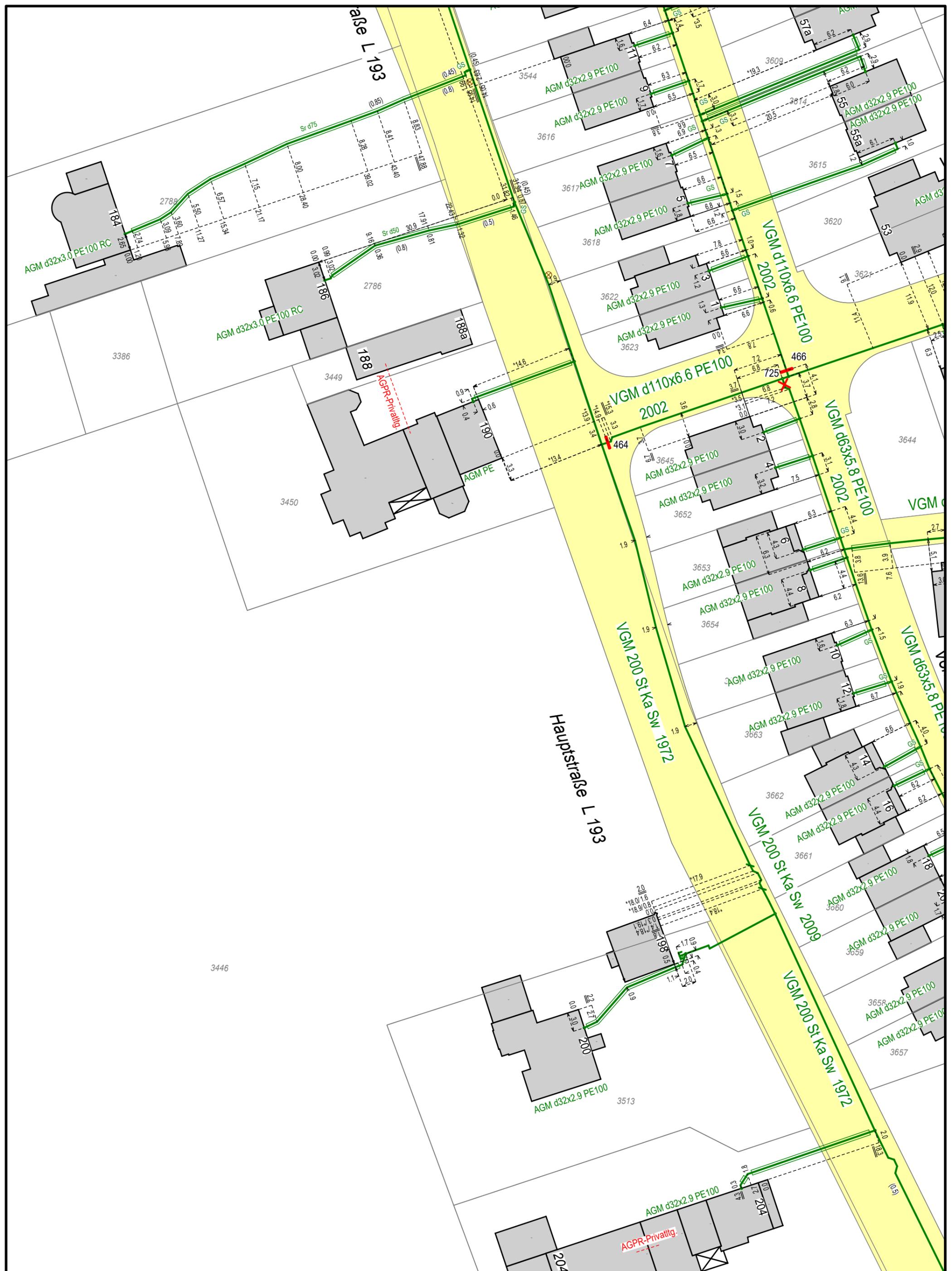
Art des Aufbruchs: ohne Aufbruch
Verwendungszweck: Planung
Beginn Maßnahme: 29.12.2021

Hinweise zur
Benutzung
entnehmen Sie
bitte dem
Merkblatt 61_1



Maßstab: 1: 500

30



Online-Planauskunft - Sparte: Gas

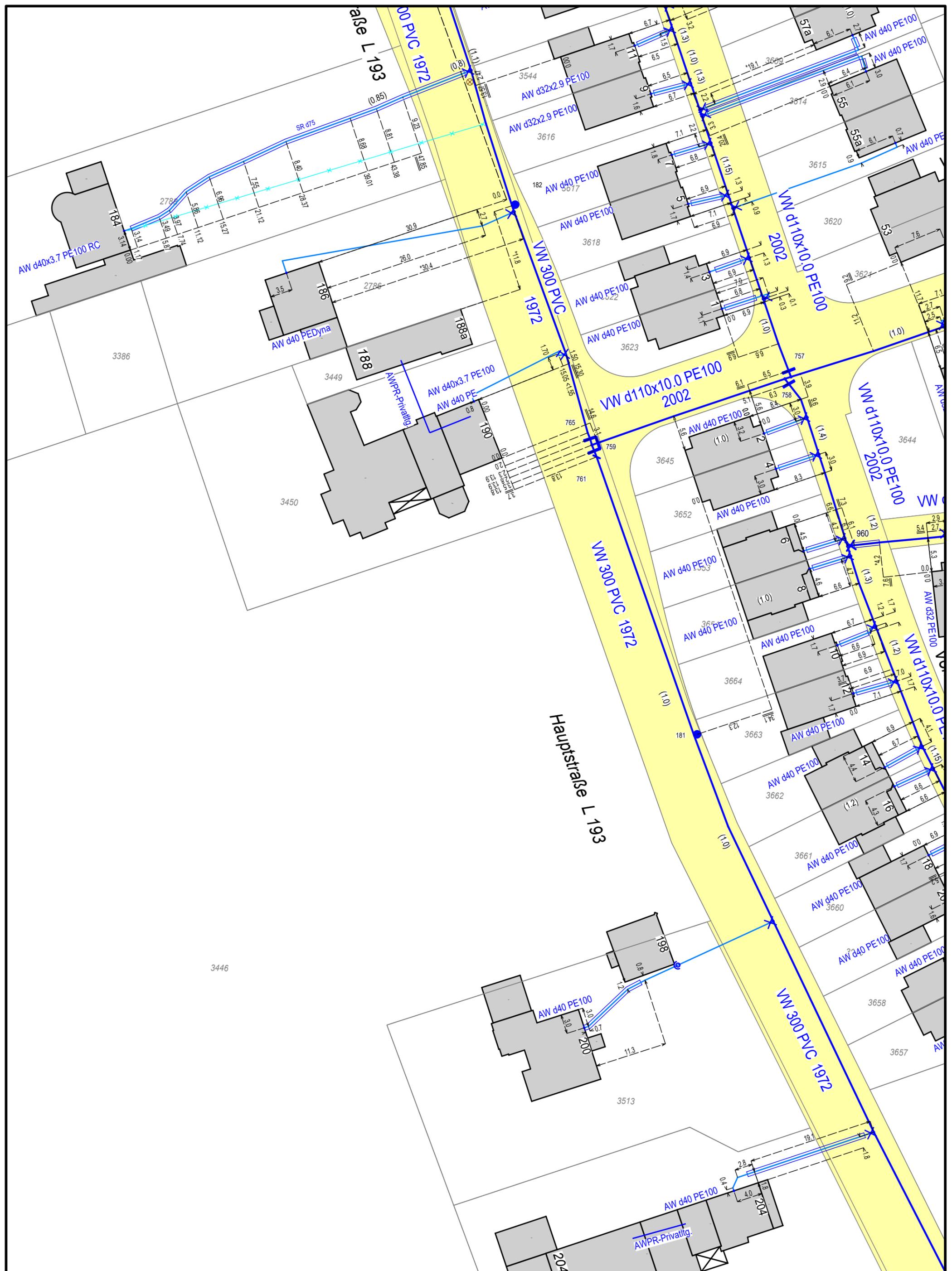
Firma: Stadt Koenigswinter
 Ort: Königswinter
 Straße: Hauptstr. 200
 Maßnahme: 61 26 20/3S-1
 Druckdatum: 29.12.2021 14:09 Uhr

Art des Aufbruchs: ohne Aufbruch
 Verwendungszweck: Planung
 Beginn Maßnahme: 29.12.2021

Hinweise zur Benutzung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 61_1



Maßstab: 1: 500



Online-Planauskunft - Sparte: Wasser

Firma: Stadt Koenigswinter
 Ort: Königswinter Hauptstr. 200
 Straße: Hauptstr. 200
 Maßnahme: 61 26 20/3S-1
 Druckdatum: 29.12.2021 14:09 Uhr

Art des Aufbruchs: ohne Aufbruch
 Verwendungszweck: Planung
 Beginn Maßnahme: 29.12.2021

Hinweise zur
 Benutzung
 entnehmen Sie
 bitte dem
 Merkblatt 61_1



Maßstab: 1: 500

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Königswinter
Servicebereich Stadtplanung
Dominik Braunsteiner
Obere Straße 8
53639 Königswinter

zuständig Yvonne Schemberg
Durchwahl 0201/3659-125

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 26 20/3S, 61 26 20/3S-1, 61 20 001/89	16.12.2021	PLEdoc	20211202551	17.12.2021

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20/3S „Sumpfweg-Süd“ im Stadtteil Niederdollendorf; Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/3S für den Bereich „Am Rheinufer / Am Werth“ im Stadtteil Niederdollendorf sowie Aufstellung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königswinter für den Bereich „Niederdollendorf, westlich der Hauptstraße zwischen Schönsitzstraße/Rheinufer und Johannes-Albers-Allee (Sumpfweg Süd)“ der Stadt Königswinter; hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (**hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH**)

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

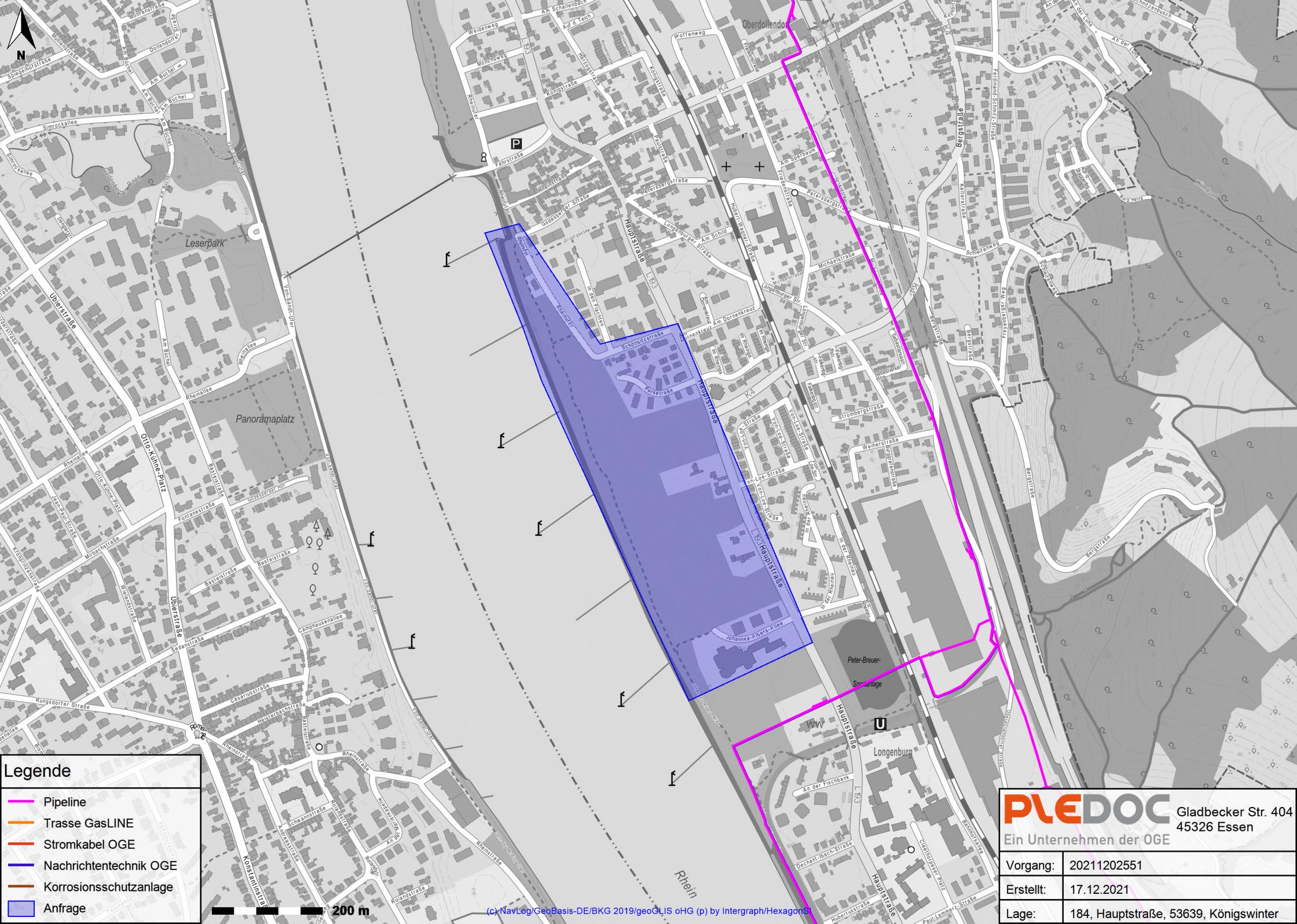
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)



Legende

- Pipeline
- Trasse GasLINE
- Stromkabel OGE
- Nachrichtentechnik OGE
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

200 m

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

PLEDOC Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Ein Unternehmen der OGE

Vorgang:	20211202551
Erstellt:	17.12.2021
Lage:	184, Hauptstraße, 53639, Königswinter

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.deStadt Königswinter
Stadtplanung
Dominik Braunsteiner
Obere Straße 8
53639 Königswinterzuständig Yvonne Schemberg
Durchwahl 0201/3659-125

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 26 20/3S, 61 26 20/3S-1, 61 20 001/89	16.12.2021	OGE	20220100399	05.01.2022

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20/3S "Sumpfweg-Süd" im Stadtteil Niederdollendorf, Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/3S für den Bereich "Am Rheinufer / Am Werth" im Stadtteil Niederdollendorf sowie Aufstellung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königswinter für den Bereich "Niederdollendorf, westlich der Hauptstraße zwischen Schönsitzstraße/Rheinufer und Johannes-Albers-Allee (Sumpfweg Süd)2, frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (**hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH**)

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

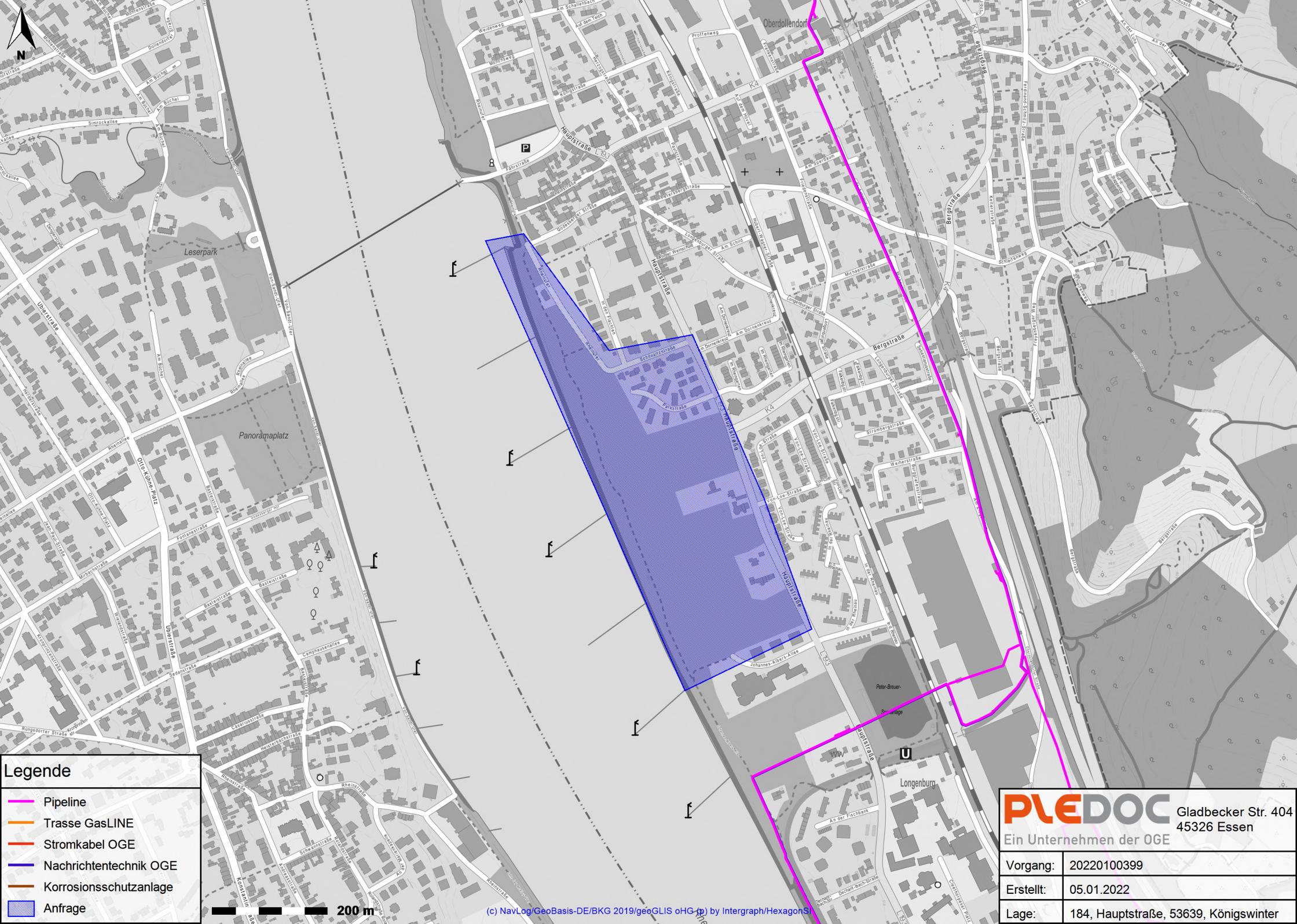
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte © NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph



Legende

- Pipeline
- Trasse GasLINE
- Stromkabel OGE
- Nachrichtentechnik OGE
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

200 m

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

PLEDOC Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Ein Unternehmen der OGE

Vorgang:	20220100399
Erstellt:	05.01.2022
Lage:	184, Hauptstraße, 53639, Königswinter

Von: Planauskunft <planauskunft@wahnbach.de>
Gesendet: Freitag, 17. Dezember 2021 11:44
An: Braunsteiner, Dominik
Cc: Schmidt, Andrea
Betreff: 20211217 AW: Bebauungsplan Nr. 20/3S "Sumpfweg-Süd" - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange -
Anlagen: Maßnahmen im Schutzstreifen Stand 2020.pdf; WTV 481 DIN A3 1 2500.pdf; WTV Anweisung Stahl Stand 2020.pdf

Unser Zeichen: 2021-481-12-17

Sehr geehrter Herr Braunsteiner,

bei Ihrem Vorhaben

- Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20/3S „Sumpfweg-Süd“ im Stadtteil Niederdollendorf,
- Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/3S für den Bereich „Am Rheinufer / Am Werth“ im Stadtteil Niederdollendorf,
- Aufstellung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königswinter für den Bereich „Niederdollendorf, westlich der Hauptstraße zwischen Schönsitzstraße/Rheinufer und Johannes-Albers-Allee (Sumpfweg Süd)“

ist die Hauptversorgungsleitung DN 600 von Bonn-Beuel nach Königswinter (481) bei Station ca. 5+000 – 5+750 betroffen.

Die Leitung besteht aus Stahlrohren.

Der Schutzstreifen hat eine Breite von 6 m.

Als Anhang erhalten Sie eine Übersichtskarte (WTV 481 DIN A3 1 :2500) sowie die Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung und das Merkblatt zu den Maßnahmen im Schutzstreifen einer Trinkwassertransportleitung.

Bitte beachten Sie:

Da die tatsächliche Lage von dem im Plan dargestellten Leitungsverlauf noch abweichen kann, ist eine Einweisung zwingend erforderlich.

Wir bitten Sie für Koordinationsgespräche oder vor Baubeginn einen Einweisungstermin mit Herrn P. Tybel Tel.:02241 128 1-113 oder 0173 21 27 230 oder Herrn M. Mintert Tel.: 02241 128 1-140 oder 0151 64 96 68 68 zu vereinbaren.

Freundliche Grüße

Vera Förster

Geodatenmanagement, Vermessung und Dokumentation

Tel. +49 (0) 2241/128 1-115, Fax: 02241/128- 5-147

E-Mail: vera.foerster@wahnbach.de



Siegelsknippen, 53721 Siegburg, Tel. +49 (0) 2241-128-0, www.wahnbach.de

Verbandsvorsteher: Landrat Sebastian Schuster

Geschäftsführerin: Ludgera Decking

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99, Kto.-Nr. 001 006 360

IBAN: DE13 3705 0299 0001 0063 60, SWIFT-BIC: COKSDE33 Commerzbank AG Filiale Siegburg, BLZ 380 400 07, Kto.-Nr. 3323 003

IBAN: DE29 3804 0007 0332 3003 00, SWIFT-BIC: COBADEFFXXX Finanzamt Siegburg, Steuer-Nr.: 220/5989/1239

Von: Schmidt, Andrea <Andrea.Schmidt@koenigswinter.de>

Gesendet: Donnerstag, 16. Dezember 2021 13:59

An: Schmidt, Andrea <Andrea.Schmidt@koenigswinter.de>

Cc: Braunsteiner, Dominik <Dominik.Braunsteiner@koenigswinter.de>

Betreff: Bebauungsplan Nr. 20/3S "Sumpfweg-Süd" - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag von Herrn Braunsteiner SB610 übersende ich Ihnen anliegendes Schreiben.

Bei eventuellen Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Braunsteiner.

Ansprechpartner: Dominik Braunsteiner, Telefon: 02244/889-156 oder E-Mail:

dominik.braunsteiner@koenigswinter.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andrea Schmidt

Stadt Königswinter

Sachbearbeiterin Technische Verwaltung

Obere Str. 8

53639 Königswinter - Thomasberg

Tel.: 02244/889-127

Fax: 02244/889-101

andrea.schmidt@koenigswinter.de

www.Koenigswinter.de



 **Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese e-Mail drucken.**

- Hochpunkt
- Sonstige Schächte
- Schutzstreifen
- BN-Beuel - Königswinter (481)



Wahnachtalsperrenverband

Siegelsknippen 1, 53721 Siegburg / Tel. (02241) 128-0

	Leitung: BN-Beuel - Königswinter (481)
	Strecke: Station ca. 5+000 - 5+750
	Lage: Rheinufer, Niederdollendorf
	Bearbeiter: Vera Förster
	Datum: 17.12.2021
	Maßstab: 1 : 2500

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.
 Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
Stadtplanung
53637 Königswinter

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADED

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 3. Januar 2022
Gesch.-Z.: 31.130/6328/2021

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20/3S „Sumpfweg-Süd“,
Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/3S „Am Rheinufer / Am
Werth“ sowie
Aufstellung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königswinter**
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 16.12.2021; Ihre Zeichen: 61 26 20/3S, 61 26 20/3S-1, 61 20 001/89

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Infor-
mationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrund-
klasse zuzuordnen:

- Stadt Königswinter, Gemarkung Niederdollendorf: **1 / R**

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dieck)



BUND NRW, Dr. Franz-Friedrich Rohmer
53639 Königswinter, Am Weisenstein 10 b

Stadt
Königs-
winter **Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

Bauleit-
planung **Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Obere Sprecher: A. Baumgartner

Straße 8 Ansprechpartner des BUND für dieses Schreiben:
53639 Dr. Franz-Friedrich Rohmer
Königs- Am Weisenstein 10 B
winter 53639 Königswinter
email: f.f.rohmer@t-online.de
Tel.: 02244-3353

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

**1. Auf-
hebung** 14. Jan. 2022
**Bebau-
ungs-
plan Nr.**

20/3S „Sumpfweg-Süd“;

2. Aufhebung 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 20/3S „Am Rheinufer / Am Werth“;

**3. Aufstellung 89. Änderung Flächennutzungsplan Bereich „Niederdollendorf, west-
lich der Hauptstraße zwischen Schönsitzstraße/Rheinufer und Johannes-Albers-Al-
lee (Sumpfweg Süd)“**

Ihr Schreiben vom 16.12.2021, Az: 61 26 20/3S, Az: 61 26 20/3S-1, Az: 61 20 001/89

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den drei Planvorhaben wird in Abstimmung mit dem Nabu wie folgt Stellung genom-
men:

Der BUND begrüßt die Aufhebung der genannten Bebauungspläne. Das im Überschwem-
mungsgebiet des Rheins gelegene Plangebiet bleibt als Rententionsraum bei Über-
schwemmungen erhalten und kann der Natur zurückgegeben werden.

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

Der BUND begrüßt grundsätzlich auch die 89. Änderung des FNP, mit der die künftige Bebauung des Retentionsraumes für absehbare Zeit ausgeschlossen wird.

Gegen die Darstellung einer Wohnbaufläche entlang der Hauptstraße werden keine Bedenken erhoben. Es wird aber gebeten, die Darstellungstiefe ab Hauptstraße auf 25 m zu beschränken. Unter Berücksichtigung des Vorgartenbereichs von 8 m könnte künftig ein Streifen von 17 m bebaut werden, der für eine angemessene Bebauung ausreicht. Es sollte Vorsorge getroffen werden, dass in dem Bereich westlich der hinteren Baulinie keine baulichen Anlagen errichtet werden, weil sie den Retentionsraum beschränken.

Das Plangebiet jenseits eines Abstandes von 40 m ab Hauptstraße bitten wir gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 10 BauGB als Fläche zur Entwicklung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft darzustellen. Dem Vernehmen nach ist dieser Bereich vor einiger Zeit aufgeschüttet worden. Er sollte zu gegebener Zeit wieder als Retentionsraum erweitert werden. Die Planzeichnung verzeichnet in diesem Bereich eine Altlastenverdachtfläche.

Die 89. FNP-Änderung muss den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung tragen. In die Begründung zum FNP bitten wir gem. § 5 Abs. 5 BauGB entsprechende Anforderungen aufzunehmen in Bezug auf Klimaneutralität: Begrenzung der Grundstücksversiegelung, Nutzung regenerativer Energie (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen), Dachbegrünung, Energiebilanzierung der Gebäude. Auf Anlage 3 zur ASUK-SiV 133/ 2021 wird ergänzend hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Rohmer



Birgit Simon
Von-Boltenstern-Platz 7
53639 Königswinter
Tel.: 0 22 23 – 21 409
E-Mail: bisimon2@t-online.de

Datum: 14. Januar 2022

Stadt Königswinter
z.H. Herrn Dominik Braunsteiner
Stadtplanung
Obere Straße 8
53639 Königswinter

nachrichtlich:

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
z.H. Herrn Michael Gerhard
Ripshorster Straße 306
46117 Oberhausen

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20/3S „Sumpfweg-Süd“ im Stadtteil Niederdollendorf,
Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/3S für den Bereich „Am Rheinufer /
Am Werth“ im Stadtteil Niederdollendorf,
Aufstellung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königswinter für den Be-
reich „Niederdollendorf, westlich der Hauptstraße zwischen Schönsitzstraße/Rheinufer und
Johannes-Albers-Allee (Sumpfweg Süd)“**

Ihr Schreiben vom 16.12.2021, Az: 61 26 20/3S, Az: 61 26 20/3S-1, Az: 61 20 001/89

Sehr geehrter Herr Braunsteiner,

im Namen und in Vollmacht des Landesverbandes NABU sowie in Abstimmung mit dem BUND möchte ich folgende Stellungnahme zum Vorhaben abgeben:

Der ursprüngliche Bebauungsplan und die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20/3S sollen aufgehoben werden, da diese Flächen sich im Überschwemmungsgebiet des Rheins befinden. Daher darf hier kein Bauvorhaben geplant und die Grünflächen können der Natur zurückgegeben werden. Außerdem bleibt das gelegene Plangebiet als Retentionsraum bei Überschwemmungen erhalten.

Trotz Aufhebungen der beiden Pläne (Karte 1 und 2) bleibt der Flächennutzungsplan erhalten und soll aus denselben Gründen geändert werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan (Teilbereich in Karte 3) der Stadt Königswinter hat sich ein Innenbereich entwickelt, der zur geschlossenen Ortslage gehört.

Wir bitten gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 10 BauGB, das Plangebiet jenseits eines Abstandes von 40 m ab Hauptstraße zur Entwicklung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft darzustellen. Hier wird jedoch darum gebeten, die Darstellungstiefe auf 25 m zu beschränken. Unter Berücksichtigung des Vorgartenbereichs von 8 m bedeutet dies, dass künftig ein Streifen von 17 m bebaut werden darf.

Vorschläge zum Klimaschutz und Klimaanpassung:

Bei einem neuen Bauprojekt sollten die Klimaaspekte berücksichtigt werden. Eine Nutzung regenerativer Energie wie z.B. das Anbringen von Sonnenkollektoren, eine Dachbegrünung, Begrenzung der Grundstücksversiegelung sowie Photovoltaikanlagen sind eine lohnenswerte Investition, da möglichst viel des erzeugten Stroms selbst genutzt und eingespart werden kann.

Wir bitten um Berücksichtigung der Vorschläge von regenerativer Energie bei einem neuen Bauprojekt. Ansonsten werden keine Bedenken gegen die Darstellung einer Wohnbaufläche entlang der Hauptstraße erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Simon



kumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zu den drei Planvorhaben.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

gez. Sören Wenzig

Von: Ludes, Torsten <torsten.ludes@lvr.de>
Gesendet: Dienstag, 25. Januar 2022 08:12
An: Braunsteiner, Dominik
Betreff: Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.20/3s sowie Aufstellung der
89.Änderung des Flächennutzungsplanes, Ihr Schreiben vom 16.12.2021,ihr
Zeichen: 61 26/3S sowie 61 26 20/3S-1,6120 001/89

Sehr geehrter Herr Braunsteiner,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Torsten Ludes

Landschaftsverband Rheinland
Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Tel: 0221/809-4228
Fax: 0221/8284-4806
E-mail:Torsten.Ludes@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
Stadtplanung
Obere Str. 8
53639 Königswinter

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**
- **Fachbereich 01.3** -
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

Frau Trompertz
Zimmer **5.22**
Telefon **02241 13-2314**
Telefax **02241 13-3116**
petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
16.12.2021 / 61 26 20/3S, 61 6 20/3S-1, 61 20
001/89

Mein Zeichen Datum
01.3/Tro 25.01.2022

Stadt Königswinter

Eingabe 6

- **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20/3S „Sumpfweg-Süd“ im Stadtteil Niederdollendorf,**
 - **Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/3S für den Bereich „Am Rhein-ufer / Am Werth“ im Stadtteil Niederdollendorf,**
- hier: frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrter Herr Braunsteiner,
sehr geehrte Damen und Herren,
zu o. g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Umwelt und Naturschutz

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Grundsätzlich wird die Anpassung der städtebaulichen Entwicklung an die wasserrechtlichen Vorgaben zum Hochwasserschutz und an die Festsetzung des Landschaftsschutzes begrüßt.

Hinweis: Die Vorschriften zur Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 i. V. m. § 2a BauGB gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Aufhebung von Bauleitplänen.

Es wird empfohlen, für den Bereich der geplant verkleinerten FNP-Darstellung „Wohnbaufläche“ entlang der Hauptstraße einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen, um den Belangen des Landschaftsbildes unter Einschluss des Baumbestandes an der Schnittstelle der Villenbebauung zur Parklandschaft am Rheinufer gerecht werden zu können.

Eine Beurteilung der Bebaubarkeit nach § 34 Abs. 1 BauGB (Bebauung der Baulücken) kann zur Überprägung des Landschaftsbildes und somit zur Beeinträchtigung des Erholungswertes führen. Artenschutzrechtliche Belange inklusive der Baumschutz können in einem Aufstellungsverfahren sachgerecht beurteilt werden.

Grundwasserschutz:

Im Bereich der Hauptstraße ist in einem kleinen Bereich nach wie vor Wohnbebauung (Baulückenschließung gemäß § 34 BauGB) möglich.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Rhein ist mit Grundwasserschwankungen und zeitweise hohen Grundwasserständen zu rechnen.

Dies sollte bei Hochbaumaßnahmen insbesondere mit Keller beachtet und durch gutachterliche Vorgaben unterstützt werden.

Eine Entwässerung von Baugruben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag ist rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde, Amt für Umwelt- und Naturschutz einzureichen. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn die entsprechenden wasserrechtlichen Bescheide vorliegen.

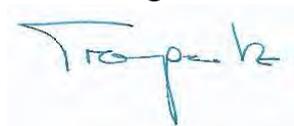
Im Bereich der geplanten Wohnbebauung befinden sich die Grundwassermessstellen Nr. 8216-002 und Nr. 8216-019 (für den Lageplan und Daten zu den Messstellen, siehe Anhang).

Bei der Durchführung der Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass diese Messstellen nicht beeinträchtigt oder, falls sie nicht mehr genutzt werden sollen, ordnungsgemäß zurückgebaut werden. Mit den Eigentümern der Grundwassermessstellen ist rechtzeitig Kontakt aufzunehmen, um eine ausreichende Sicherung bzw. einen adäquaten Ersatz abzusprechen und vorzunehmen.

Sollte ein Rückbau der Grundwassermessstellen erforderlich sein, so ist der Rückbau entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 135 durchzuführen und ggfs. sind Ersatzmessstellen zu errichten.

Mit der Durchführung der Arbeiten ist ein nach DVGW Arbeitsblatt W 120 zertifiziertes Brunnenbau- und Bohrunternehmen zu beauftragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Trompertz

Von: Fischenich, Anja <anja.fischenich@bezreg-koeln.nrw.de>
Gesendet: Mittwoch, 26. Januar 2022 08:25
An: Braunsteiner, Dominik
Cc: Kuhn, Celina
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 20/3S "Sumpfweg-Süd" - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 16.12.2021 übersandten Sie mir die Unterlagen zum oben genannten Verfahren.

Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gewässerentwicklung/Hochwasserschutz:

Am 01. September 2021 trat die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft (abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s3712.pdf). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen wurden die Ziele und Grundsätze nicht ausreichend berücksichtigt. Daher erhebe ich Bedenken zu der vorliegenden Änderung zum Flächennutzungsplan. Zu den nachfolgenden Zielen und Grundsätzen gebe ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Hinweise:

Grundsätzliches:

- Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen.
- Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft.
- Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts.
- Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von wasserwirtschaftlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf.
- Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebe ich hierzu folgende Hinweise:

Zu I.1.1. (Z)

Ich weiß darauf hin, dass die Risiken von Hochwasser in dem Planungsraum zu prüfen sind. Neben der Eintrittswahrscheinlichkeit und der räumlichen und zeitlichen Auswirkung im Hochwasserfall sind auch die

Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit für eine Risikoabschätzung zu betrachten. Die amtlichen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten können unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406> abgerufen werden.

Zu I.2.1. (Z)

Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) eine hilfreiche Grundlage bieten. Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insoweit diese für den angebenen Planungsraum erstellt wurden.

Zu II.1.2 (Z), II.1.4 (G), II.1.5 (G), II.1.6 (G) und II.2.3. (Z)

Es ist zu prüfen, ob in dem angegebenen Planungsraum nachfolgende Maßnahmen derzeit in Abstimmung sind oder/und zukünftig geplant werden sollten:

- Freihaltung von Flächen für eine Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder zur Deichrückverlegung
- Gewässerausbauverfahren mit Auswirkungen auf den Hochwasserschutz
- Hochwasserschutzmaßnahmen zur Sicherung der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramm

Es ist im Einzelfall zu prüfen und abzustimmen, ob der angegebene Planungsraum gegen eine dieser beabsichtigten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen spricht. Auskunft hierüber können bei den Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen oder den zuständigen Wasserbehörden eingeholt werden.

Zu II.2.2 (G)

Insbesondere weise ich auf die Prüfung der unter Satz 2 Nummer 1 genannten „Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen“ und Satz 2 Nummer 2 genannten „Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen und Siedlungsstrukturen“ hin.

Zu II.3 (G)

Insbesondere weise ich auf das Planungs- und Genehmigungsverbot von in Satz 1 Nummer 3 genannten baulichen Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten hin.

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anja Fischenich

--

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54 – Gewässerentwicklung
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: + 49 221 147 - 3330
Email: anja.fischenich@brk.nrw.de
<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Von: Schmidt, Andrea <Andrea.Schmidt@koenigswinter.de>
Gesendet: Donnerstag, 16. Dezember 2021 13:59
An: Schmidt, Andrea <Andrea.Schmidt@koenigswinter.de>
Cc: Braunsteiner, Dominik <Dominik.Braunsteiner@koenigswinter.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 20/3S "Sumpfweg-Süd" - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag von Herrn Braunsteiner SB610 übersende ich Ihnen anliegendes Schreiben.

Bei eventuellen Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Braunsteiner.

Ansprechpartner: Dominik Braunsteiner, Telefon: 02244/889-156 oder E-Mail:
dominik.braunsteiner@koenigswinter.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schmidt
Stadt Königswinter
Sachbearbeiterin Technische Verwaltung
Obere Str. 8
53639 Königswinter - Thomasberg
Tel.: 02244/889-127
Fax: 02244/889-101
andrea.schmidt@koenigswinter.de
www.Koenigswinter.de



 Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese e-Mail drucken.

Von: Kreutzberg, Kerstin <Kerstin.Kreutzberg@lvr.de>
Gesendet: Freitag, 28. Januar 2022 17:34
An: Braunsteiner, Dominik
Cc: Freund, Elisabeth
Betreff: Aufstellung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20/3S einschl. der 1. Änderung; Beteiligung gem. § 4 I BauGB

Ihr Schreiben vom 16.12.2022, Ihr Zeichen 61 26 20/3S, 61 26 20/3S-1, 61 20 001/89
Mein Zeichen 72.1/21-002

Guten Tag Dominik Braunsteiner,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der o.g. TÖB-Beteiligung.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Kreutzberg
Verwaltungsfachwirtin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz/Praktische Bodendenkmalpflege
Endenicher Str. 133, 53115 Bonn
Tel. 0228 9834-139
Fax 0228 9834-119

kerstin.kreutzberg@lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de
www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 20.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Von: Pleiß, Norbert <norbert.pleiss@bezreg-koeln.nrw.de>
Gesendet: Montag, 31. Januar 2022 14:15
An: Braunsteiner, Dominik; Stadtverwaltung
Betreff: Bauleitplanung, Stadt Königswinter, Aufhebung Bebauungsplan Nr. 20/3S, Aufhebung 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 20/3S, 89. Änderung FNP, Ihr Schreiben vom 16.12.2021 (Az. 61 26 20/S3, 61 26 20/3S-1, 61 20 001/89)

Sehr geehrter Herr Braunsteiner,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:

Das Dezernat 53 ist zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für die im Umfeld der Plangebiete befindlichen Firmen Maxon Wheels Werke GmbH, Ladestraße 1, 53639 Königswinter und WW-K Warmwalzwerk Königswinter GmbH, Am Ziegelofen 22, 53639 Königswinter.

Im Hinblick auf die vorgesehene 89. FNP-Änderung wird darauf hingewiesen, dass für das Plangebiet von Lärmimmissionen durch die beiden v. g. Firmen bzw. die dort betriebenen Anlagen auszugehen ist. Aktuelle Werte zur Höhe dieser Lärmimmissionen im Plangebiet selber liegen hier jedoch nicht vor.

Die bisher für die beiden Firmen berücksichtigten Lärmimmissionsorte befinden sich außerhalb des Plangebietes der 89. FNP-Änderung. Zu entsprechenden Einzelheiten verweise ich auf meine E-Mail vom 12.10.2020 an Frau Kinz aus Ihrem Hause. Sofern im weiteren Bauleitplanverfahren eine Betrachtung zum Lärm bezogen auf die v. g. Firmen vorgesehen ist, rege ich dazu eine entsprechende Abstimmung an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Norbert Pleiß

Bezirksregierung Köln
Dezernat 53 - Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2 - 10, 50667 Köln
Telefon: +49 221 147 - 3297
Telefax: +49 221 147 - 3185
E-Mail: norbert.pleiss@brk.nrw.de

<http://www.brk.nrw.de>
<https://twitter.com/BezRegKoeln>
<https://www.facebook.com/BezirksregierungKoeln>

Braunsteiner, Dominik

Von: Pleiß, Norbert <norbert.pleiss@bezreg-koeln.nrw.de>
Gesendet: Montag, 12. Oktober 2020 12:29
An: Kinz, Barbara
Betreff: Bauleitplanung, Stadt Königswinter, Bereich ehemalige Lemmerz-Werke

Sehr geehrte Frau Kinz,

Sie hatten aufgrund einer anstehenden Bauleitplanung im Bereich Hauptstraße/Johannes-Albers-Allee telefonisch zu Informationen hinsichtlich Lärm (Immissionsorte, Immissionsrichtwerte, Festsetzungen z. B. in Genehmigungsbescheiden) bezogen auf die Firmen Maxion Wheels Werke GmbH (nachfolgend Maxion) und WW-K Warmwalzwerk Königswinter GmbH (nachfolgend WW-K) nachgefragt.

Für diese beiden Firmen ist das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln zuständige immissionsschutzrechtliche Zulassungs- und Überwachungsbehörde. Nach Rücksprache mit den Bereichen Anlagenüberwachung und -zulassung hier im Dezernat ergibt sich dazu folgendes:

- Bei den nachfolgenden Angaben wird sich weitestgehend auf Immissionsorte im Bereich des zukünftigen Plangebietes beschränkt.
- Der Fa. Maxion wurde von hier mit Datum 03.01.2019 die Genehmigung 53.8851.5.1.1.2V-§16-19/18-Ba nach § 16 BImSchG zur Änderung ihrer Lackieranlage durch die Errichtung und den Betrieb einer sogenannten "Ring to Disk Anlage" erteilt. Diese Genehmigung enthält folgende Nebenbestimmung Nr. 2.1:

Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass der von der Gesamtanlage ausgehende Lärm nach Durchführung der Änderungen an nachfolgenden Immissionspunkten folgende Beurteilungspegel nicht überschreitet:

Immissionsorte	Tagsüber IRW (dB(A))	Nachts IRW (dB(A))

Nr.	Bezeichnung	Tag	Nacht
IO1	Bahnhofsallee 39	60	45
IO2	Bahnhofsallee 53-57	60	45
IO3	Bahnhofsallee 63	60	45
IO4	Bahnhofsallee 77	60	45
IO5	Am Kissel 7	60	45
IO6	Johannes-Albers-Allee 6	55	40

Derzeit wird von hier ein weiteres Genehmigungsverfahren für Änderungen dieser "Ring to disc Anlage" durchgeführt. Grundlage für die im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens vorgelegte Lärmprognose ist die v. g. Nebenbestimmung. Weiterhin wird in diesem Genehmigungsverfahren aufgrund von Beschwerden der Aspekt "tieffrequente Geräusche/Körperschallübertragung" verstärkt thematisiert.

- Bezogen auf die Fa. WW-K liegt keine entsprechende Festsetzung in einem Genehmigungsbescheid vor. In einem Genehmigungsverfahren aus 2013 wurden für den Immissionsort "In der Rheinau 44 - 47" Immissionsrichtwerte von 55/42 dB(A) (Tag/Nacht) berücksichtigt.
- Aus den Überwachungsunterlagen lässt sich entnehmen, dass bei der früheren gemeinsamen Betrachtung der Firmen Maxion und WW-K als Firma Hayes Lemmerz Werke GmbH für die Immissionsorte "In der Rheinau 46" und "In der Rheinau 56" ein maximaler Beurteilungspegel von 45 dB(A) zur Nachtzeit berücksichtigt wurde.

Unter Berücksichtigung der v. g. Informationen wird von hier empfohlen, den Umfang bzw. die Aufgabenstellung einer möglichen schalltechnischen Untersuchung zur Ermittlung der Lärmbelastung im Plangebiet frühzeitig abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Norbert Pleiß

Bezirksregierung Köln

Dezernat 53 - Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln

Telefon: +49 221 147 - 3297

Telefax: +49 221 147 - 3185

E-Mail: norbert.pleiss@brk.nrw.de

<http://www.brk.nrw.de>

<https://twitter.com/BezRegKoeln>

<https://www.facebook.com/BezirksregierungKoeln>



Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
Der Verbandsvorsteher - Kaiser-Wilhelm-Platz 1 - 53721 Siegburg

Stadt Königswinter
Stadtplanung
z.Hd. Dominik Braunsteiner
Obere Straße 8
53639 Königswinter

Ansprechpartnerin: Teresa Dielen
Telefon: 02241 95817-21
E-Mail: tdielen@wv-rsk.de
Internet: www.wasserverband-rsk.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61 26 20/3S, 61 26 20/3S-1, 61 20 001/89, 16.12.2021

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
II-10-186, -

Datum:
04.02.2022

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20/3S „Sumpfweg-Süd“ im Stadtteil Niederdollendorf, Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/3S für den Bereich „Am Rheinufer / Am Werth“ im Stadtteil Niederdollendorf, Aufstellung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königswinter für den Bereich „Niederdollendorf, westlich der Hauptstraße zwischen Schönsitzstraße / Rheinufer und Johannes-Albers-Allee (Sumpfweg Süd)“
(Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)**

Sehr geehrter Herr Braunsteiner,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Vorhaben nimmt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis wie folgt Stellung:

Gewässer

Im Geltungsbereich der o.g. Vorhaben befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis. Der Rhein in unmittelbarer Nähe der o.g. Vorhaben liegt in den Zuständigkeiten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bzw. der Bezirksregierung Köln.

Niederschlagswasserbeseitigung

Sollten die Baulücken entlang der Hauptstraße (aufgrund der Beurteilung nach Fluchtlinienplan und §§ 34, 35 BauGB) bebaut werden, wird es aufgrund der neuen Versiegelung / Bebauung zu einer Erhöhung der abzuleitenden Niederschlagswassermenge kommen. Um zu den o.g. Vorhaben im Hinblick auf die Niederschlagswasserbeseitigung abschließend Stellung nehmen zu können, sind daher weitere Informationen erforderlich.

Nachrichtliche Hinweise

Die o.g. Vorhaben liegen im Überschwemmungsgebiet des Rheins. Ebenso sind sowohl in den Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Köln (einsehbar unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-tezg-sieg-6551>) als auch in den Starkregenhinweiskarten des Landes NRW (einsehbar unter <https://geoportal.de/map.html> bzw. <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>) Überflutungen für Teile der Geltungsbereiche der o.g. Vorhaben ausgewiesen. Sowohl Überschwemmungen vom Gewässer ausgehend als auch Überschwemmungen durch Starkregen können somit nicht ausgeschlossen werden.

Postanschrift:
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Geschäftsstelle:
Mühlenstraße 47
53721 Siegburg

Telefon: 02241 95817-0
E-Mail: info@wasserverband-rsk.de

Kreissparkasse Köln
BLZ: 370 502 99 Konto: 317531
IBAN: DE04 3705 0299 0000 3175 31
SWIFT-BIC: COKSDE33

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Teresa Dielen



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung
Stadtplanung
Herr Braunsteiner
Obere Str. 8
53639 Königswinter

Datum: 04.02.2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

51.9-3.1_SU/KÖN_1-22

Auskunft erteilt:

Fr. Berthelmann (Dez. 51,
HNB)

Behördenbeteiligung zur 89. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Königswinter im Bereich „Niederdollendorf, westlich der Hauptstraße zwischen Schönsitzstraße/Rheinufer und Johannesalbers-Allee (Sumpfweg-Süd)“, Rhein-Sieg-Kreis

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB

Jutta.Berthelmann@bezreg-koeln.nrw.de

Zimmer: K 318

Telefon: (0221) 147 - 2807

Fax: (0221) 147 - 3339

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Sehr geehrter Herr Braunsteiner,

die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 20/3S „Sumpfweg-Süd“ und Nr. 20/3S „Am Rheinufer / Am Werth“ im Stadtteil Niederdollendorf wird grundsätzlich begrüßt.

Aufgrund des dort bereits auf Teilflächen ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes mit seinen bereits vorhandenen Brach- und Gehölzstrukturen, die auch im landesweiten Biotopkataster dargestellt werden, erscheint die Rücknahme der bis unmittelbar an den Rhein heranreichenden Wohnbauflächen auch aufgrund ihrer Ausdehnung und ökologischen Bedeutung mehr als geboten.

Es werden aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken geäußert.

Die Tiefe der geplanten Bebauung entlang der Hauptstraße bitte ich auf ein Mindestmaß zu begrenzen und vorhandene Großgehölze weitgehend zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Berthelmann

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 – 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de

**Polizeipräsidium
Bonn**



Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

18.02.2022

Seite 1 von 1

Stadt Königswinter
Obere Straße 8
53639 Königswinter-Thomasberg
Stadtplanung

Aktenzeichen:

20/3s

(bei Antwort bitte angeben)

z.Hd.: Hr. Braunsteiner (61 20/3s)

Per Email

Jan Schumacher, KOK

Zimmer: 0.135

Telefon: 0228-15-7621

Email: [Jan.Schumacher](mailto:Jan.Schumacher@Polizei.nrw.de)

[@Polizei.nrw.de](mailto:Jan.Schumacher@Polizei.nrw.de)

Ihr Zeichen: Aufhebung B.-Plan Nr. 20/3s, Aufstellung 89.Ä. FNP

Ortsteil: Niederdollendorf (Sumpfweg Süd)

I. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. §4(1) BauGB

II. Bezug: Ihr Schreiben vom 16.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dienstgebäude:

Königswinterer Str. 500

53227 Bonn

Telefon: 0228-15-0

Telefax: 0228-15-1211

poststelle.bonn@polizei.nrw.de

www.bonn.polizei.nrw.de

gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen unter Berücksichtigung der Technischen und Städtebaulichen Kriminalprävention für künftig avisierte BV keine Bedenken. **(Beruhend auf einer Deliktauswertung)**

Wir weisen auf unser kostenloses Beratungsangebot zur Städtebaulichen Kriminalprävention sowie kriminalpräventiv wirkenden Ausstattungen von Bauobjekten mit einbruchhemmenden Sicherungseinrichtungen (Mechanik / Überfall- und Einbruchmeldetechnik, Beleuchtung etc.) hin.

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn Linien: 62, 68, 66

Bus Linien: 606, 607, 635,

636, 541 bis Haltestelle

Ramersdorf

Wir würden es begrüßen, wenn Sie die Vorhabenträger, Bauherren oder Investoren, frühzeitig auf dieses Beratungsangebot hinweisen würden und das Schreiben entsprechend weiterleiten.

Beratungen dieser Art werden unter Berücksichtigung von Lage, Gebäudekonzeption, Nutzung, Ausstattung und dem persönlichen Sicherheitsbedürfnis der Nutzer **individuell, objektiv und kostenlos** von uns durchgeführt.

Zahlungen an:

Landeshauptkasse

NordrheinWestfalen

Konto: 400 47 19

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN: DE27 3005 0000 0004

0047 19

BIC: WELADED D

Hierzu möchte ich gleichfalls anregen, einen entsprechenden textlichen Hinweis im Bebauungsplan zu platzieren. Dieser könnte wie folgt aussehen:

Städtebauliche – und technische Kriminalprävention:

Wohngebäude und Garagen(-anlagen) sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen und kriminalitätssteigernden Faktoren entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen gesichert werden. Namentlich der technischen und städtebaulichen Kriminalprävention des Polizeipräsidiums Bonn. Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen erhalten Sie unter kkkpo.bonn@polizei.nrw.de sowie 0228-15-7621 oder 0228-15-7676.

Eine Terminabsprache ist erforderlich.

Im Auftrag